

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 23.09.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 06. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Absätze 2-3 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Vergabe von

- a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fallen, über 600.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- b) Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), über 200.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, die unter die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fallen, über 250.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 Euro;

3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises mit einem Wert über 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung;

4. die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten;

5. Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß Absatz 3 e handelt, ausgenommen, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten in der Regel:

1. Vergaben von:
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fallen, bis zu 600.000 Euro;
 - b) Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), bis zu 200.000 Euro;
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, die unter die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fallen, bis zu 250.000 Euro;
2. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000 Euro;
3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises mit einem Wert bis zu 10.000 Euro;
4. Klageerhebung oder Widerklage in allen gerichtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 Euro nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 Euro; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
5. Verträge:
 - a) über die Vermietung von Wohnungen;
 - b) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 Euro.

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf sind.“

Artikel 2

1. Die Bezeichnung des § 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten
und sachkundigen Einwohner, Fraktionen
(§§ 21-23, 25, 29-32 BbgKVerf)“**

2. § 6 wird um folgenden neuen Absatz ergänzt:

„(6) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Kreistages.“

Artikel 3

§ 15 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**„§ 15
Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter und
Beauftragter zur Integration von Menschen mit Behinderungen
(§§ 18-19 BbgKVerf)**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, einen Seniorenbeauftragten und einen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 18 Absatz 2 und 19 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf. Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten, des Seniorenbeauftragten und des Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen bestehen darin, die Belange der Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange von Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Dem Gleichstellungsbeauftragten, dem Seniorenbeauftragten und dem Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange von Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen haben.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen sind zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange der Senioren oder die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet haben.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet haben, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen erstatten einmal jährlich einen Bericht, in dem über die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange der Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet berichtet wird.“

Artikel 4

§ 16 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Integrationsbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Aufgaben des Integrationsbeauftragten bestehen darin, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellt der Integrationsbeauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet, der dem Kreistag vorzulegen ist.
- (3) Für die Rechtsstellung des Integrationsbeauftragten gilt im Übrigen § 15 Absatz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.“

Artikel 5

§ 20 Absätze 2-4 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf einen Tag vor der Sitzung verkürzt werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (4) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit gem. § 44 Absatz 2 BbgKVerf durch Aushang an der Schautafel für – Öffentliche Bekanntmachungen – im Empfangsbereich des vorderen Eingangs des Hauptgebäudes der Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 sowie über das Internet unter der Adresse www.uckermark.de – Rubrik Veranstaltungen - unterrichtet. Das Hauptgebäude der Kreisverwaltung ist an Werktagen, montags bis donnerstags von 07:00 – 17:00 Uhr und freitags von 07:00 – 12:30 Uhr, für die Öffentlichkeit geöffnet. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit.“

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 16.06.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat